

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Niedererbach vom 12.03.2016, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.2024

Der Ortsgemeinderat von Niedererbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Niedererbach werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.06.2013, außer Kraft.

56412 Niedererbach, _____

Ortsgemeinde Niedererbach

(Andreas Neubert)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	838 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.182 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	226 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	226 EUR
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Wahlgrab	200 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer der Ruhezeit	180 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit	632 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit	310 EUR
1.4	als anonyme Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit	430 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	705 EUR

1.6	als Urnenreihengrabstätte „Unter Bäumen“ mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	560 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	als zweistellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	1.188 EUR
2.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit	466 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	14 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	28 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	14 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	14 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Benutzung der Trauerhalle	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	50 EUR